



Berechnungsbogen Heimunterbringung eines Angehörigen

Name: _____ VZ 20__

Steuer-Nr.: _____

I. Allgemein

Name, Vorname des Angehörigen: _____
 Verwandtschaftsgrad: Kinder Eltern Großeltern Geschwister _____
 Grund der Heimunterbringung: Pflegebedürftigkeit Behinderung Krankheit
 Alter (§33a EStG*)
 Zeitraum Heimunterbringung: vom _____ bis _____
 Haushaltsauflösung: ja nein
 Heimkosten insgesamt des Angehörigen: €
 Übernommene Heimkosten: €

II. Ermittlung der abzugsfähigen Kosten

Unterhaltshöchstbetrag des VZ		€
zzgl. Abrechnungsfreibetrag	+	624 €
Summe	= €

- Eigene Einkünfte > Unterhaltshöchstbetrag zzgl. Anrechnungsfreibetrag (624 €)
 - Einkünfte und Bezüge des Angehörigen sind anzurechenbar
(§ 33a EStG ist nicht möglich - nur Berechnung nach § 33 EStG notwendig)
- Eigene Einkünfte < Unterhaltshöchstbetrag zzgl. Anrechnungsfreibetrag (624 €)
 - Haushaltsersparnis ist anzurechnen

1. Abzug als Unterhaltsleistung nach § 33a Abs. 1 EStG

Unterhaltshöchstbetrag		€
Eigene Einkünfte und Bezüge des Angehörigen		€
abzgl. Abrechnungsfreibetrag	-	624 €
= anzurechnende Einkünfte und Bezüge	=	€ - €
= abzugsfähig nach § 33a Abs. 1 EStG	= €

2. Abzug als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG

Heimkosten gesamt		€
abzgl. Erstattungsleistungen		€
= Zwischensumme (1)	= €
Eigene Einkünfte und Bezüge des Angehörigen		€
abzgl. Betrag für zusätzlichen persönlichen Bedarf	-	1.550 €
= Zwischensumme (2)	= €
(!) mind. Haushaltsersparnis (= Unterhaltshöchstbetrag)	=	€
→ Kürzungsbetrag (höherer Betrag: Zwischensumme (2) oder Haushaltsersparnis)	=	€
= abzugsfähig nach § 33 EStG (Höchstbetrag)	= €

3. Ermittlung der abzugsfähigen Kosten

Übernommene Heimkosten	€
davon abzugsfähig nach § 33a Abs. 1 EStG (Anlage Unterhalt)	-	€
= verbleibender Betrag	=	€
davon abzugsfähig nach § 33 EStG (Anlage Außergewöhnliche Belastung)	€
(max. Höchstbetrag bzw. verbleibender Betrag)	€

Hinweis: *Eine altersbedingte Heimunterbringung ist nichts außergewöhnliches. Diese Kosten können lediglich nach § 33a EStG Berücksichtigt werden.
Voraussetzung ist die gesetzliche Unterhaltsverpflichtung. Eine **Ausnahme** besteht für **gesondert in Rechnung gestellte Kosten** von einem anerkannten Pflegedienst - diese Kosten können nach § 33 EStG berücksichtigt werden.